

# SATZUNG

## BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER HANDWERKSTAG

eingetragener Verein

i. d. F. vom 8. Juli 2019

### Präambel

Der Baden-Württembergische Handwerkstag vereinigt zur gemeinsamen Vertretung der Interessen des Handwerks in Baden-Württemberg in erster Linie die Handwerkskammern und die Fachverbände des Handwerks im Lande. Er ist gemeinsame Plattform und gemeinsames Sprachrohr. Mit dem Primat der gemeinsamen Interessenvertretung soll die jeweils gesetzlich definierte gesonderte Aufgabenzuweisung an die Handwerkskammern und an die Fachverbände nicht beeinträchtigt werden. Die den Handwerkskammern obliegenden gesetzlichen Aufgaben sollen nicht behindert, die Mitwirkung der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in den Handwerkskammern nicht beschränkt sowie die sozial- und tarifpolitische Verantwortung der Fachverbände nicht beeinträchtigt werden.

### I.

#### Name und Sitz

##### § 1

- (1) Zur Vertretung und Förderung der Gesamtinteressen des baden-württembergischen Handwerks in allen Grundsatzfragen und zum Zwecke einer einheitlichen Willensbildung errichten die Handwerksorganisationen in Baden-Württemberg einen Verein mit dem Namen  
„Baden-Württembergischer Handwerkstag“.
- (2) Sein Sitz ist Stuttgart.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 1338 eingetragen.

### II.

#### Zweck und Aufgabe

##### § 2

- (1) Dem Verein obliegt die Wahrnehmung der gemeinsamen Belange des baden-württembergischen Handwerks gegenüber der Volksvertretung, der Staatsregierung, den Parteien, anderen Körperschaften und Verbänden sowie der Öffentlichkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe, eine einheitliche Willensbildung des baden-württembergischen Handwerks in allen Grundsatzfragen herbeizuführen, zu allen das Handwerk betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen und sie zu vertreten.
- (2) Der Baden-Württembergische Handwerkstag ist überparteilich.
- (3) Der Verein ist nicht berechtigt, Staatsauftragsangelegenheiten durchzuführen und darf nicht als Mittel für die Beschränkung oder Kontrolle des Gewerbes tätig sein.

### III.

#### Mitgliedschaft

##### § 3

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig, sie darf keinen diskriminierenden Beschränkungen unterliegen.
- (2) Mitglieder können werden:
  - a) die Handwerkskammern in Baden-Württemberg,
  - b) die Fachverbände des Handwerks in Baden-Württemberg und die Verbände des handwerksähnlichen Gewerbes, soweit nicht wenigstens die Gastmitgliedschaft ihrer Mitgliedsbetriebe im jeweils fachlich nahestehenden Fachverband oder seinen Innungen möglich ist,
  - c) Verbände und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Organisationen und Unternehmen, die alle dem Handwerk nahe stehen und in Baden-Württemberg tätig sind,
  - d) Zusammenschlüsse von weiteren, nicht unter a) und b) fallenden Organisationen aus der Handwerksorganisation auf Ebene des Landes Baden-Württemberg.

##### § 4

#### Aufnahme

- (1) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Beirat.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Beirats kann innerhalb eines Monats Einspruch bei dem Präsidenten eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Der Beitritt wird durch die schriftliche Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Verbindlichkeiten vollzogen.

##### § 5

#### Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.
- (2) Vor Abgabe der Austrittserklärung ist einem Präsidiumsmitglied oder dem Hauptgeschäftsführer des Vereins Gelegenheit zur Äußerung in der Vollversammlung bzw. Mitgliederversammlung der betreffenden Mitgliedsorganisation zu geben, die über den Austritt endgültig zu beschließen hat.

##### § 6

#### Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die gröblich gegen diese Satzung verstößt oder geeignet ist, das Ansehen des Handwerks oder seiner Organe gröblich zu schädigen,
  - b) seiner Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt.
- (2) Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.

## **§ 7**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung von Zahlungen und Leistungen; rückständige Beiträge sind zu entrichten.

## **IV.**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 8 Rechte**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, alle Angelegenheiten, die nach ihrer Auffassung für das baden-württembergische Handwerk von Bedeutung sind, an den Verein heranzutragen.

#### **§ 9 Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken.
- (2) Die Satzung und die Beschlüsse der Organe sind zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sollen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die Organe unverzüglich über alle wichtigen Ereignisse in organisatorischer, wirtschaftlicher, sozialpolitischer, kultureller und rechtlicher Hinsicht unterrichten.

#### **§ 10 Beiträge**

- (1) Die Kosten des Vereins und die Mittel zur Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge beschließen. Der Sonderbeitrag darf für jedes Mitglied die Höhe seines aktuellen, halben Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Die Mitgliedsorganisationen tragen die Aufwendungen, die ihren hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den gemäß § 28 Abs. 2 b) im Amt verbleibenden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

## V.

**Organe****§ 11**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Das Präsidium.

## VI.

**Mitgliederversammlung****§ 12****Stimmrecht**

- (1) Für die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung errechnet sich die Stimmzahl der Fachverbände wie folgt:

Bei einer Mitgliederzahl bis zu 500	= 1 Stimme,
bei einer Mitgliederzahl bis zu 1.000	= 2 Stimmen,
bei einer Mitgliederzahl bis zu 1.500	= 3 Stimmen,
bei einer Mitgliederzahl bis zu 2.000	= 4 Stimmen,
bei einer höheren Mitgliederzahl	= 5 Stimmen.

Die Errechnung der Stimmen erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die im laufenden Jahr Beiträge an den Verein geleistet wurden.

- (2) Die Handwerkskammern haben für die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung dieselbe Stimmenzahl wie die Fachverbände. Die Stimmen der einzelnen Handwerkskammern errechnen sich nach der Zahl der am Jahresbeginn in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe eingetragenen Betriebe.
- (3) Jedes Mitglied entsendet ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- (4) Die einzelnen Kammern und Fachverbände können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Eine Stimmübertragung auf andere Mitgliedervertreter ist nur von Fall zu Fall zulässig.
- (5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 c) und d) haben jeweils nur eine Stimme. In den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 besteht kein Stimmrecht.
- (6) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Versammlungsleiter werden für später eintreffende Vertreter von Mitgliedsorganisationen keine Stimmkarten bzw. Stimmzettel mehr ausgegeben; sie haben in dieser Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Abs. 2 bleibt unberührt.

**§ 13****Beschlussfassung**

- (1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
1. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
  2. die Wahl des Beirats, soweit dessen Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 c) und d) zu bestimmen sind.

3. die jährliche Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
  4. die Festlegung des Wirtschaftsplanes und die Abnahme des Jahresabschlusses,
  - 4a. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ggf. Sonderbeiträge,
  - 5a. die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten,
  6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Entscheidung über Einsprüche gem. §§ 4 und 6 dieser Satzung.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
  - (3) Personenwahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand widerspricht.
  - (4) Die Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer der Mitglieder haben beratende Stimme, soweit sie nicht Vertreter eines Mitgliedes sind.
  - (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die für die Einberufung zuständige Person innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### **§ 14 Einberufung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss der Präsident eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Verhinderungsfall gilt § 22 Abs. 1.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Präsident nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragt.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugehen.
- (5) Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Versendung per Telefax oder per E-Mail.

### **VII.**

#### **Beirat**

#### **§ 15 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 23 Mitgliedern, und zwar:
  - a) den 8 Präsidenten der Handwerkskammern in Baden-Württemberg als geborene Mitglieder,
  - b) den 8 Mitgliedern des Vorstandes des Unternehmensverbands Handwerk Baden-Württemberg als geborene Mitglieder,
  - c) bis zu vier Vertretern der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 c),
  - d) 3 Vertretern der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 d), die in ihrem beruflichen Status in die Unternehmensführung eingebunden sind.

- (2) Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder nach Abs. (1) c) und d) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Beirat kann für die Dauer seiner Amtszeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßig möglichen Stimmen Mitglieder der dem Verein nach § 3 angehörenden Mitgliedsorganisationen als nicht stimmberechtigte Mitglieder hinzuwählen (Kooptation), wenn diese Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtags von Baden-Württemberg sind oder dem Vorstand oder dem Präsidium des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, des Deutschen Handwerkskammertags oder des Unternehmerverbands Deutsches Handwerk angehören. Verlieren diese Mitglieder das die Kooptation legitimierende Mandat oder Amt, so scheiden sie in diesem Zeitpunkt aus dem Beirat aus.
- (4) Die Haupt-/Geschäftsführer der Mitgliedsorganisationen, denen die Mitglieder des Beirats angehören, können an Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen. Im Fall der Verhinderung des Haupt-/ Geschäftsführers kann ihn sein Stellvertreter aus der Mitgliedsorganisation vertreten.

### **§ 16 Aufgaben**

- (1) Der Beirat wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Die Einladung zu einer Beiratssitzung hat schriftlich zu erfolgen, wobei zur Wahrung der Schriftform auch die Versendung per Telefax oder per E-Mail genügt. Im Verhinderungsfall gilt § 22 Abs. 1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium übertragen sind. Er hat insbesondere zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere soweit sie die Interessen des Gesamthandwerks betreffen, Stellung zu nehmen. Weiterhin hat er über die in §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 17 Abs. 3 und 5, 25 Abs. 2, 28 Abs. 1 b) Satz 1 und 28 Abs. 2b) vorgesehenen Angelegenheiten zu befinden.
- (3) Die Benennung von Vertretern des Vereins in Gremien anderer Organisationen auf Bundes- oder Landesebene erfolgt durch Wahl im Beirat. Bei dieser Wahl haben nur die Vertreter der Handwerkskammern und der Fachorganisationen Stimmrecht. Soweit das Gremium, für das die Benennung erfolgen soll, dem Zuständigkeitsbereich der Kammern oder der Fachverbände zuzuordnen ist, erfolgt die Wahl auf Vorschlag und mit Mehrheit der Stimmen der jeweiligen Gruppe.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beiratsbeschlüsse können im schriftlichen Abstimmungsverfahren herbeigeführt werden. Zur Wahrung der Schriftform gelten die Regelungen aus Absatz 1 Satz 2. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Zustimmung zur Durchführung eines schriftlichen Verfahrens bedarf der Dreiviertelmehrheit, die inhaltliche Stimmenmehrheit nach Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren muss enthalten:

- a) Information über den Beschlussgegenstand
- b) Wortlaut des Beschlussvorschlages
- c) Abstimmungsmöglichkeit durch schriftliches Verfahren
- d) Erforderliche Mehrheitsverhältnisse
- e) Abstimmungsfrist
- f) Vordruck zur Abgabe von Name, Datum und Unterschrift des Abstimmenden
- g) Adressangabe für Rücksendung.

Meldet ein Beiratsmitglied Beratungsbedarf an, bleibt es dem Präsidenten vorbehalten, in welcher Form die Beratung vorgenommen wird.

## VIII.

### Landesausschüsse

#### § 17

- (1) Für bestimmte Aufgaben können Landesausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Landesausschüsse sollen jeweils aus maximal 9 Mitgliedern bestehen, und zwar:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem fachlichen Betreuer,
  - d) nach Ermessen eines jeden Landesausschusses einem stellvertretenden fachlichen Betreuer,
  - e) einem Vertreter der Geschäftsstelle des Vereins,
  - f) und weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Beirat ernennt
  - a) aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1a) und b) den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die wechselweise aus der Gruppe der Handwerkskammern und Fachverbände stammen,
  - b) aus dem Kreis der Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer der Mitgliedsorganisationen gemäß § 3 Abs. 2 a) und b) bzw. aus dem Kreis der Mitglieder der Geschäftsführung des Vereins gemäß § 25 Abs. 1 den fachlichen Betreuer,
  - c) aus dem Kreis der Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer der Mitgliedsorganisationen gemäß § 3 Abs. 2 a) und b) bzw. aus dem Kreis der Mitglieder der Geschäftsführung des Vereins gemäß § 25 Abs. 1 einen stellvertretenden fachlichen Betreuer, soweit der betreffende Landesausschuss einen solchen für erforderlich hält.
  - d) aus dem Kreis der in den Mitgliedsorganisationen hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen die weiteren Mitglieder, wobei die Mitgliedsorganisationen entsprechende Vorschläge einreichen können. Dabei sollen die weiteren Mitglieder nach dem Kriterium der fachlichen Eignung ausgewählt werden. Darüber hinaus kann der Ausschuss handwerksaffine Persönlichkeiten aus der Politik oder andere externe Personen mit besonderem Expertenwissen als weitere Mitglieder eines Ausschusses kooptieren.
- (4) Alle Ausschussmitglieder werden parallel zur Wahlperiode des Vereins ernannt.
- (5) Der Beirat kann durch Beschluss jederzeit Ausschüsse einstellen, neu gründen oder thematisch verändern, wenn dies die politische Tätigkeit erforderlich macht.
- (6) Von jeder Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Beirat zu übermitteln ist.
- (7) Auf Arbeitsebene können Landesarbeitskreise und Landesarbeitsgruppen gebildet werden.

## IX.

### Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern und Unternehmerverband Handwerk

#### § 18

- (1) Die im Verein zusammengeschlossenen Handwerkskammern bilden die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg, die im Verein zusammengeschlossenen Fachorganisationen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung bilden den Unternehmerverband Handwerk Baden-Württemberg.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern und der Unternehmerverband Handwerk haben die Form eines nicht rechtsfähigen Vereins und können sich unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zur Regelung ihrer Angelegenheiten jeweils eine eigene Satzung geben.

- (3) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern und des Unternehmerverbands Handwerk wird von der Geschäftsführung des Baden-Württembergischen Handwerkstages wahrgenommen.

## X.

### Präsidium

#### § 19

- (1) Das Präsidium besteht aus 4 geborenen Mitgliedern, und zwar:
- a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden der gemäß § 18 Abs. 1, 1. Halbsatz gebildeten Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg,
  - d) dem stellvertretenden Vorsitzenden des gemäß § 18 Abs. 1, 2. Halbsatz gebildeten Unternehmerverbands Handwerk Baden-Württemberg.
- (2) Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Präsidiums kann eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen steuerrechtlichen Bestimmungen.

#### § 20

### Wahl zum Präsidenten und Vizepräsidenten

- (1) Die Amtsdauer des Präsidenten und Vizepräsidenten beträgt 5 Jahre.
- (2) Zu Präsidenten und Vizepräsidenten können nur die Präsidenten der Handwerkskammern in Baden-Württemberg oder die Mitglieder des Vorstandes des Unternehmerverbandes Handwerk Baden-Württemberg gewählt werden.
- (3) Wählt die Mitgliederversammlung einen Präsidenten der Handwerkskammern zum Präsidenten, so muss zum Vizepräsidenten ein Mitglied des Vorstandes des Unternehmerverbandes Handwerk Baden-Württemberg gewählt werden.
- (4) Wird zum Präsidenten ein Mitglied des Vorstandes des Unternehmerverbandes Handwerk Baden-Württemberg gewählt, so muss zum Vizepräsidenten ein Präsident der Handwerkskammern gewählt werden.
- (5) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen.
- (6) Der zu Wählende soll bei der Wahl das 68. Lebensjahr nicht überschritten haben.

#### § 21

### Aufgaben und Sitzungen

- (1) Das Präsidium ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Die Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung,
  2. die Vorbereitung der Wahl des Hauptgeschäftsführers,
  3. die Bestellung des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und weiterer Geschäftsführer,
  4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, insbesondere der Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
  5. Richtlinien und Vorschläge für die Würdigung von Persönlichkeiten,
  6. die Beschlussempfehlung bezüglich der Ausübung der Gesellschafterrechte des Vereins an der BWHM GmbH – Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand (HRB 17284).



- (2) Für die Einberufung von Sitzungen und für die Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen in § 16 Abs. 1.
- (2) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidet.

## **§ 22 Präsident**

- (1) Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Beirates und des Präsidiums ein. Er bereitet diese vor und leitet sie. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident, in dessen Verhinderungsfall das dienstälteste, anwesende Präsidiumsmitglied die Einberufung bzw. Leitung der Mitgliederversammlung bzw. der Sitzungen des Beirates und des Präsidiums.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Präsident berechtigt, sofortige Schritte zu unternehmen. Die Genehmigung des Beirats ist einzuholen.

## **§ 23 Vizepräsident**

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten werden dessen Aufgaben von dem Vizepräsidenten wahrgenommen. Diese Bestimmung gilt vereinsintern.

## **§ 24 Vertretungsbefugnis**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB vom Präsidenten, Vizepräsidenten und Hauptgeschäftsführer vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

## **XI.**

### **Geschäftsführung**

## **§ 25**

- (1) Zur Erledigung der Geschäfte wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Zur Geschäftsführung gehören der Hauptgeschäftsführer sowie bis zu zwei Geschäftsführer. Es kann ein stellvertretender Hauptgeschäftsführer bestellt werden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird vom Beirat bestellt. Stimmrecht haben hierbei nur die Vertreter der Handwerkskammern und der Fachorganisationen. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Präsidium bestellt.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt nach näherer Weisung des Präsidiums.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teil. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Hauptgeschäftsführer bzw. – falls kein stellvertretender Hauptgeschäftsführer bestellt ist – ein Geschäftsführer.

## XII.

### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 26 Tagesordnungen

Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Stimmen damit einverstanden sind.

#### § 27 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen sowie in den Sitzungen des Beirats, der Landesausschüsse und des Präsidiums sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Sie sind durch den Sitzungsleiter und den mit der Protokollführung beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Vereins zu unterzeichnen.

#### § 27 a Stellvertretung in den Gremien

- (1) Persönlich verhinderte Präsidiumsmitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen. Ein Mitglied des Beirats kann sich im Einzelfall der Verhinderung durch ein anderes Beiratsmitglied oder durch den Haupt-/Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitgliedsorganisation vertreten lassen.
- (2) Die Vertretung ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

#### § 28 Ausscheiden

- (1) Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Präsidiums nach § 19 Abs. 1 c) und d) und Mitgliedern des Beirats gilt Folgendes:

Verlieren Mitglieder des Präsidiums nach § 19 Abs. 1 c) oder d) oder Mitglieder des Beirats ihr Amt bei ihrer Mitgliedsorganisation, in der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg, im Vorstand des Unternehmerverbandes Handwerk Baden-Württemberg oder im Verein oder geben sie dieses auf, so scheiden sie aus. Das Gleiche gilt, wenn ihre Organisation aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.

- (a) Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Präsidiums nach § 19 Abs. 1 c) oder d) aus dem Amt als stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg bzw. als stellvertretender Vorsitzender des Unternehmerverbandes Handwerk Baden-Württemberg wird der in der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg bzw. im Unternehmerverband Handwerk Baden-Württemberg gewählte Amtsnachfolger des Ausscheidenden mit seiner Wahl zugleich auch Mitglied des Präsidiums.
- (b) Im Fall des Ausscheidens von geborenen Mitgliedern des Beirats aus dem Amt bei ihrer Handwerkskammer oder beim Vorstand des Unternehmerverbandes Handwerk Baden-Württemberg, wird der in der betreffenden Handwerkskammer oder im Unternehmerverband Handwerk Baden-Württemberg gewählte Amtsnachfolger des Ausscheidenden mit seiner Wahl zugleich auch Mitglied des Beirats. Scheidet ein Präsident einer Handwerkskammer vorzeitig aus seinem Amt aus, wird sein Vertreter im Amt bis zur Neu- bzw. Nachwahl seine Mitgliedschaft im Beirat übernehmen.

- (c) Im Fall des Ausscheidens von gewählten Mitgliedern des Beirats aus dem Amt bei ihrer Mitgliedsorganisation oder aus dem Amt im Verein können die übrigen Beiratsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen. Die nächste Mitgliederversammlung hat eine Ersatzwahl durchzuführen, in der sie für den Rest der laufenden Amtszeit den vom Beirat gewählten Nachfolger bestätigt oder einen anderen Kandidaten wählt. Im Fall der Abberufung ist eine Ersatzwahl auch in der die Abberufung beschließenden Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Für das Ausscheiden von Präsident und Vizepräsident gilt Folgendes:
- (a) Es sind Ersatzwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (b) Scheiden der Präsident oder der Vizepräsident des Vereins aus dem Amt bei ihren Mitgliedsorganisationen aus, so bleiben sie - sofern sie, ihre bisherige Mitgliedsorganisation und die Mitglieder des Beirats gemäß § 15 Abs. 1 a) und b) zustimmen - bis zur Ersatzwahl im Amt als Präsident bzw. Vizepräsident. Ein Stimmrecht im Präsidium und im Beirat besteht hierbei nur bei vorheriger Zustimmung durch die bisherige Mitgliedsorganisation. In jedem Fall hat jede Mitgliedsorganisation nur eine Stimme im Präsidium und im Beirat.
- (c) Verlieren der Präsident oder der Vizepräsident ihr Amt im Verein oder im Vorstand des Unternehmensverbandes Handwerk Baden-Württemberg oder geben sie dieses auf, so scheiden sie aus. Das Gleiche gilt, wenn ihre Organisation aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.

## **§ 29**

Die Publikationsbefugnis steht nur dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer zu.

### **§ 29 a Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Prüfung der Rechnungslegung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre parallel zur Wahlperiode des Vereins gewählt, der aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern besteht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **XIII. Auflösung**

### **§ 30 Beschlussfassung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vertreter.

**§ 31  
Abwicklung**

- (1) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses und die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch den Präsidenten.
- (2) Das vorhandene Vermögen ist nach dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden; hierfür genügt eine einfache Mehrheit.
- (3) Erfolgt kein Beschluss, so ist das Vermögen einem dem gesamten baden-württembergischen Handwerk dienenden Zweck zuzuführen.

**XIV.**

**Schlussbestimmungen**

**§ 32**

Gerichtsstand, auch für die Klage auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, ist Stuttgart.

**§ 33**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 34  
Gender-Klausel**

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Damit sind alle Geschlechter ohne Diskriminierungsabsicht einbezogen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.